



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 23 vom 20.12.2024

16. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	XXXVIII. Änderungssatzung vom 13.12.2024 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979
Öffentliche Bekanntmachung	3	Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen, Brandverhütungsschauen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	11	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	12	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

**XXXVIII. Änderungssatzung
vom 13.12.2024
der Stadt Meerbusch
zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L - ohne Eigenkompostierung	122,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L - mit Eigenkompostierung	102,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	157,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	137,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	224,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	204,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	420,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	400,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.924,00 €

Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.904,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	3.839,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	3.819,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	7.654,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	7.634,00 €

§ 2

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Im Falle einer Veränderung der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl, die zu einer Änderung der Behälterausstattung führt, wird dies zum jeweils nächsten Stichtag in der Gebührenveranlagung berücksichtigt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen auf einem angeschlossenen Grundstück ein Neubau errichtet oder die ursprüngliche Bebauung vollständig beseitigt wird sowie im Falle der Neuordnung oder Einstellung bzw. Schließung einer in § 11 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch genannten Einrichtung. Stichtag ist insoweit der erste Tag des Monats der dem Tag der Änderung der Behälterausstattung folgt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXVIII. Änderungssatzung vom 13.12.2024 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13.12.2024

Der Bürgermeister

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen, Brandverhütungsschauen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr Meerbusch

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), §§ 26, 27, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Meerbusch unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (4) Ferner führt die Feuerwehr Brandverhütungsschauen gemäß § 26 BHKG durch.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - f. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- g. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h., wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

(5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Meerbusch sind nachfolgend aufgeführte Leistungen:

1. Beratungen und Stellungnahmen

- a. Brandschutztechnische Überprüfungen eines Objektes (Objektbesichtigung) inkl. Anfertigung eines Berichtes auf mündlichen oder schriftlichen Antrag.
- b. Gutachterliche Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz auf mündlichen oder schriftlichen Antrag, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht.
- c. Beratung zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz auf mündlichen oder schriftlichen Antrag.

2. Feuerwehrpläne, Feuerwehrlaufkarten

- a. Prüfung und Bearbeitung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten
- b. Beratung vor Ort zur Erstellung von Feuerwehrplänen und/oder Feuerwehrlaufkarten

3. Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen

- a. Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen in der Stadt Meerbusch
- b. Abnahme von Brandmelde- und Objektfunkanlagen
- c. Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind
- d. Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen an Brandmeldeanlagen bzw. Objektfunkanlagen

4. Feuerwehr-Schlüsseldepots und Schließzylinder der Feuerwehr

- a. Inbetriebnahme und Wartung von Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) und der Ein- und Ausbau eines Schließzylinders
- b. Öffnung des Feuerwehr-Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma, z.B. Schlüsselhinterlegung

5. Feuerwehruzufahrten und zweiter Rettungsweg

Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde.

6. Brandschutzschulungen

- a. Brandschutzaufklärung, Brandschutzerziehung, Brandschutzunterweisung
Die Schulungen können vor Ort durchgeführt werden.
- b. Brandschutzhelfer Schulung

Die Brandschutzschulung kann vor Ort durchgeführt werden.

- c. Räumungsübung/Evakuierungsübung
Die Übungen werden vor Ort durchgeführt.

7. Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG

Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 BHKG erforderlich.

§ 4

Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach § 26 BHKG und der Liste der Brandschauobjekte NRW der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW), welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Feuerwehr der Stadt Meerbusch unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenpflichtige Leistungen bei der Brandverhütungsschau

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

- a. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 4 einschließlich Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c. zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, welches nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes beantragt wurde.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, beispielsweise der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 7

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die

anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

Berechnungsmaßstab für den Kostenersatz und die Entgelte sind die Dauer der Amtshandlung, die Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie die weiteren Sachkosten. Ausgenommen davon sind Einsätze nach § 2 Abs. 2 Buchstaben g) und h). Für diese Einsätze wird eine Pauschale berechnet. Die jeweilige Höhe ist den Tarifen zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen, Brandverhütungsschauen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr Meerbusch, welche als Anlage 1 der Satzung beigelegt ist, zu entnehmen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung ist.

Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Tarif aufgeführten Stundesatzes berechnet. In Ansatz wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Die Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen werden nach Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte nach den in der Anlage 1 aufgeführten Tarifen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte bemessen. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Tarif aufgeführten Stundesatzes berechnet. Die im Tarif aufgeführten Kosten für Personal berechnen sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wobei für einzelne Leistungen auch Pauschalbeträge festgelegt werden können.

(3) Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des gezahlten Bezugspreises berechnet. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

(4) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich die festgesetzten Tarife zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Kosten-, Entgelt- und Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschildner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin/der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschildner.

(3) Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist die Eigentümerin/der Eigentümer, Besitzerin/Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes gemäß § 5 Abs. 1. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

(4) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, sofern nicht in diesem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 3 Nr. 7 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt Meerbusch haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Meerbusch bei Einsätzen der Feuerwehr vom 07.10.2016 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meerbusch vom 07.10.2016 einschließlich aller Anlagen und Tarife außer Kraft.

Anlage 1 Tarife

Anlage 2 Liste der Brandschauobjekte

Anlage 1

Tarife zur

Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen, Brandverhütungsschauen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr Meerbusch vom 12.12.2024

1	Einsätze	pro Stunde
1.1	Personal	51,00 €
1.2	Fahrzeuge	siehe Punkt 5
2	Entgeltspflichtige Leistungen	pro Stunde
2.1	Personal	78,00 €
2.2	Fahrzeuge	siehe Punkt 5
3	Brandsicherheitswachen	pro Stunde
3.1	Personal	51,00 €
3.2	Fahrzeuge	siehe Punkt 5
4	Brandverhütungsschau	pro Stunde
4.1	Durchführung Brandverhütungsschau	83,00 €
4.2	Nachbesichtigung/Nachschau	83,00 €
4.3	Brandschutztechnische Objektbegehung	83,00 €
4.4	Vor- und Nachbereitung	83,00 €
4.5	An- und Abfahrt, pauschal	27,50 €
5	Fahrzeuge (In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräten enthalten)	pro Stunde
5.1	Kommandowagen (KdoW)	55,00 €

5.2	Einsatzleitwagen (ELW)	9,00 €
5.3	Drehleiter (DLK)	98,00 €
5.4	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	66,00 €
5.5	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	111,00 €
5.6	Löschgruppenfahrzeug (LF)	166,00 €
5.7	Rüstwagen	65,00 €
5.8	Tanklöschfahrzeug	242,00 €
5.9	Gerätewagen	81,00 €
6	Fehlalarmierung Brandmeldeanlage	
6.1	Pauschale	1.110,00 €
7	Verbrauchsmaterial / sonstiger Auslagenersatz	
7.1	Für verbrauchte Materialien wie z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel und sonstigen Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des gezahlten Bezugspreises erhoben.	
7.2	Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte notwendig machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch das erforderlich Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.	
7.3	Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.	

Die Berechnung erfolgt je angefangener Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten.

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.

Anlage 2 Liste der Brandschauobjekte

	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3 Jahre
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3 Jahre
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3 Jahre
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3 Jahre
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3 Jahre
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3 Jahre
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3 Jahre
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3 Jahre
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3 Jahre
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3 Jahre
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3 Jahre
2.4	Campingplätze nach CWVO	6 Jahre
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3 Jahre

3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3 Jahre
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3 Jahre
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3 Jahre
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3 Jahre
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3 Jahre
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3 Jahre
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6 Jahre
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3 Jahre
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3 Jahre
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6 Jahre
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6 Jahre
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6 Jahre
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6 Jahre
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6 Jahre
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6 Jahre
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6 Jahre
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6 Jahre
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6 Jahre
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6 Jahre
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6 Jahre
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6 Jahre

10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.7	Hochregallager	6 Jahre
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6 Jahre
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6 Jahre
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6 Jahre
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6 Jahre
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6 Jahre
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6 Jahre
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6 Jahre
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6 Jahre
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6 Jahre
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6 Jahre
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6 Jahre
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6 Jahre
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3 Jahre
11.11	Flughäfen	3 Jahre
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

(1.) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.

(2.) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

(3.) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.

(4.) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung (Satzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 12.12.2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
29.11.2024	5.0101.026151.0	Brickau Hoch-Tiefbau GmbH	Uerdinger Straße 65, 40668 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 212

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
16.12.2024	162 022 33743 6	Camacho Pimenta Pereira, Marisa Isabel	Laacher Weg 37, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Fachbereich Soziales, Bommershöfer Weg 2-8, 40670 Meerbusch, Zimmer 163

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. und Di. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Do. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.